

**Beschlussvorlage der
Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder
über die Grundumlage 2022**

7/07	<p>FG der Immobilien- und Vermögens- treuhänder Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag für die Berufszweige</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Immobilientreuhänder b) Immobilienmakler (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler) c) Immobilienverwalter (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienverwalter) d) Bauträger (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Bauträger) e) Inkassoinstitute f) alle übrigen Berufszweige <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Abschlag für die zweite oder jede weitere Betriebsstätte</p> <p>Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<p>€ 465,00</p> <p>€ 135,50</p> <p>€ 195,00</p> <p>€ 135,00</p> <p>€ 135,00</p> <p>€ 135,00</p> <p>100%</p> <p>0 %</p> <p>€ 67,50</p>
------	---	---	---

--	--	--	--